

Besondere Vertragsbedingungen für Nachunternehmer

1. Vertragsgegenstand, leistungsbezogene Pflichten des NU

- (1) Die vereinbarten Leistungen sind so auszuführen, dass der von den Vertragsparteien bezweckte Werkerfolg innerhalb der vereinbarten Leistungszeit eintritt. Mit umfasst sind die Beschaffung aller erforderlichen Materialien und die Beauftragung etwaig erforderlicher Dienste Dritter sowie solche Nebenleistungen, die zwar nicht ausdrücklich in ANLAGE 1 beschrieben sind, die jedoch zur Erreichung des Werkerfolgs erforderlich sind oder im Verlauf des Bauvorhabens erforderlich werden. Zu solchen erforderlichen Nebenleistungen können auch Planungsleistungen und eine technische Dokumentation zählen.
- (2) Der NU hat die Leistungen in eigener Verantwortung durchzuführen und dabei alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten. Der NU übernimmt für den zeitlichen und räumlichen Teil des Bauvorhabens, bei dem er Leistungen zu erbringen hat, bis zur Abnahme die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht und hält insoweit den HU von Schadensersatzforderungen Dritter wegen der Verletzung dieser Pflichten frei.
- (3) Werden dem NU etwaige Fehler, Widersprüche oder Lücken in den übergebenen Vertragsbestandteilen, insbesondere in den Ausführungsunterlagen bewusst, teilt er dies dem HU unverzüglich mit und unterbreitet einen fachmännischen Vorschlag zur Erreichung des Werkerfolgs.
- (4) Bestehen Bedenken gegen die geplante Ausführung, die Güte der vom HU beigestellten oder vom NU zu beschaffenden Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, hat der NU dem HU diese Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Vergütung und Zahlung

- (1) Hat der HU Mengenvordersätze angegeben, beruhen diese auf Schätzungen. Ein Anspruch auf Abrechnung dieser Mengen besteht nicht. Mengenerhöhungen oder –minderungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Preise. Dies gilt im Fall der Vereinbarung der VOB/B auch für die über 10 % des Mengenansatzes hinaus gehenden Über- oder Unterschreitungen. Gesetzliche Rechte und Ansprüche, etwa wegen Störung der Geschäftsgrundlage, bleiben unberührt.
- (2) Ein gewährter Nachlass wird auch auf die Vergütung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen und bei Stundenlohnarbeiten angewandt.
- (3) Unbeschadet weiterer Fälligkeitsvoraussetzungen sind Zahlungen des HU jeweils fällig 30 Tage nach Eingang der prüfbareren Rechnung; die Fälligkeitsfristen der VOB/B sind vorrangig zu beachten, sofern diese vereinbart ist.
- (4) Wenn der NU Skonto gewährt, kann dieser von jeder Abschlagszahlung und der Schlusszahlung abgezogen werden, die innerhalb der vereinbarten Skontofrist beim NU eingeht. Skonto wird auch auf Rechnungsbeträge gewährt, die vom HU berechtigterweise gekürzt wurden und auf berechnete Einbehalte bei deren Auszahlungsfälligkeit.
- (5) Rechnungen sind auf Papier auszustellen. Die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung muss gesondert vereinbart werden. Auf sämtlichen Rechnungen ist die Kostenstellenummer des HU anzugeben. Reicht der NU eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der HU dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der HU selbst auf Kosten des NU aufstellen.
- (6) Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der HU im Verhältnis zum NU Steuerschuldner gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG (Bauleistungen), weist der NU keine Umsatzsteuer aus und nimmt in seinen Rechnungen den Zusatz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auf (§ 14 a Abs. 5 UStG). Der NU hat zudem unverzüglich eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG vorzulegen.
- (7) Für eine Abrechnung nach Stundenlöhnen ist eine vorherige schriftliche Anordnung des HU oder eine schriftliche Vereinbarung erforderlich.

3. Leistungszeit

Werden die Vertragsfristen einvernehmlich verändert, so gelten die neuen Termine oder Leistungszeiträume wieder als verbindliche Vertragsfristen. Kalendermäßig bestimmbare Verzögerungen, die

von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, werden den Vertragsfristen hinzugerechnet, die sich daraus ergebenden Termine oder Zeiträume gelten wiederum als verbindlich.

4. Vertragsstrafe bei Leistungsverzug

- (1) Befindet der NU sich in Verzug mit seiner Leistung, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der gesamten geschuldeten Vergütung einschließlich der Vergütung für zusätzliche und besondere Leistungen, ohne Umsatzsteuer (Nettoschlussabrechnungssumme), pro Arbeitstag des Verzugs zu zahlen. Bei Verzug mit einem vereinbarten Zwischentermin ist als Bemessungsgrundlage nur der Teil der Vergütung anzusetzen, der für die bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen vereinbart ist. Arbeitstage, die bei Verzug mit Zwischenterminen bereits in Ansatz gebracht worden sind, werden bei Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und für den Fertigstellungstermin nicht nochmals berücksichtigt. Als Arbeitstage gelten, sofern nicht anders vereinbart, Montag bis Freitag außer Feiertage am Leistungsort. Die Vertragsstrafe für alle Verzugszeiträume ist auf maximal 5 % der Nettoschlussabrechnungssumme begrenzt. Hat der NU lediglich die Überschreitung vereinbarter Zwischentermine zu vertreten, hält jedoch den Fertigstellungstermin ein, ist die Vertragsstrafe insgesamt auf 3 % der Nettoschlussabrechnungssumme begrenzt.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung auch ohne Vorbehalt bei der Abnahme geltend gemacht werden.
- (3) Weitergehende Rechte und Ansprüche des HU bleiben unberührt. Bei der Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens durch den HU wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Aufgrund eines Verzuges des NU mit der Leistung kann beim HU ein außergewöhnlich hoher Schaden entstehen.

5. Behinderungen

- (1) Eine drohende Behinderung muss der NU dem HU unverzüglich schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und einer nachvollziehbaren Schätzung der daraus voraussichtlich entstehenden Mehrkosten anzeigen. Der NU hat einen etwaigen Abzug von Personal oder Gerät von der Baustelle mit dem HU vorab abzustimmen.
- (2) Der NU hat während der Behinderung die bereits erbrachten Leistungen sorgfältig zu sichern und haftet hierbei für jede Fahrlässigkeit. Kostenersatz für diese Sicherung kann der NU nur verlangen, wenn der HU die Behinderung zu vertreten hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und sofern vereinbart die Bestimmungen der VOB/B betreffend Behinderungen und Unterbrechungen unberührt.

6. Sicherheitsleistung

- (1) Der NU hat eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der gemäß Ziffer 5 des Nachunternehmervertrags vereinbarten Vergütung (Auftragssumme) zu leisten. Sofern zusätzliche oder besondere Leistungen oder Leistungsänderungen durch den NU ausgeführt werden, ist der HU berechtigt, eine Erhöhung der Sicherheit in Höhe von 10 % der hierfür geschuldeten Mehrvergütung zu fordern. Die Sicherheit deckt auch Schadensersatz- und Rückzahlungssowie Rückgriffsansprüche des HU, sowie die Befriedigung aus gesetzlich übergegangenen Forderungen ab, wenn der HU aufgrund einer gesetzlichen Haftung für die Schuld des NU herangezogen wird, etwa gemäß § 14 AEntG, § 13 MiLoG oder des § 28e SGB IV bzw. § 150 SGB VII.
- (2) Die Sicherheit wird dadurch geleistet, dass der HU bei sämtlichen Abschlagszahlungen und bei etwaigen ohne Anzahlungssicherheit gewährten Vorauszahlungen jeweils bis zu 10 % des geschuldeten Vergütungsbetrags einbehalten darf. Einbehalte dürfen nicht bei einzelnen Rechnungen kumuliert abgezogen werden. Der NU ist jederzeit berechtigt, die Einbehalte gemäß dem nachfolgenden Absatz (3) abzulösen.
- (3) Die Einbehalte können abgewendet bzw. abgelöst werden durch Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft nach Absatz (7) in der gemäß Absatz (1) Sätze 1 und 2 bestimmten Höhe. Diese Bürgschaft

ist vom HU zurückzugeben, sobald der NU alle Vertragspflichten erfüllt hat, jedoch spätestens Zug um Zug gegen eine vom NU gewährte Sicherheit gemäß Absatz (4).

- (4) Als Sicherheit für Mängelansprüche und für etwaig nach Abnahme noch bestehende Ansprüche des HU auf Vertragserfüllung entsprechend Absatz (1) ist der HU berechtigt, 5 % von der gesamten geschuldeten Vergütung einschließlich Vergütung für zusätzliche und besondere Leistungen (Schlussabrechnungssumme) einzubehalten. Soweit die Einbehalte gemäß Absatz (2) nicht zur Befriedigung der besicherten Ansprüche verwendet wurden und den nach diesem Absatz vereinbarten Einbehaltsbetrag übersteigen, hat der HU den überschüssigen Betrag mit der Schlusszahlung auszusahlen. Im Übrigen ist der Einbehalt nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche auszusahlen, soweit die Sicherheit nicht in Anspruch genommen wurde. Der NU kann den Einbehalt jederzeit durch eine Sicherheit gemäß Absatz (5) ablösen.
- (5) Der Einbehalt gemäß Absatz (4) kann durch Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche in gleicher Höhe und ausgestellt gemäß Absatz (7) abgewendet oder abgelöst werden. Der HU hat die Bürgschaft unmittelbar nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben oder bei Verlust schriftlich die Enthftung des Bürgen zu erklären.
- (6) Sämtliche Sicherheiten nach dieser Ziffer berechnen sich aus dem jeweiligen Nettovergütungsbetrag, sofern der HU gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG Steuerschuldner ist, ansonsten aus dem Vergütungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer. Ändert sich die Umsatzsteuerschuldnerschaft, ist jede Vertragspartei zur hieraus folgenden Anpassung der Sicherheiten berechtigt.
- (7) Die Bürgschaften müssen von einer Bank oder einem Kreditversicherer mit dem Sitz in der EU ausgestellt sein. Die Bürgschaften müssen nach deutschem Recht, unwiderruflich, unbeding, unbefristet sowie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit wegen Irrtums, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771, 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB) ausgestellt sein. Ein Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags muss ausgeschlossen sein. Für die Bürgschaften muss deutsches Recht gelten. Der Anspruch aus der Bürgschaft verjährt in der Frist des § 195 BGB, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Fälligkeit.
- (8) Sofern die VOB/B vereinbart ist, kann der NU Sicherheiten auch nach Maßgabe des § 17 VOB/B leisten; wählt der NU Einbehalte, muss der HU diese aufgrund der Ablösungsmöglichkeit durch selbstschuldnerische Bürgschaft nicht auf ein Sperrkonto einzahlen. Zu § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B wird der Zeitpunkt der Rückgabe gemäß Ziffer 6 Absatz (5) bestimmt.

7. Abnahme

Die Leistungen des NU werden vom HU förmlich abgenommen. Die Abnahmefiktion des § 640 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen. Teilabnahmen finden nicht statt.

8. Kündigung

Die gesetzlichen Bestimmungen für Kündigungen sind anwendbar, bei Vereinbarung der VOB/B auch deren Bestimmungen. Vorbehaltlich einer gemäß §§ 314 Abs. 2, 648a Abs. 3 BGB etwaig erforderlichen Abmahnung oder Fristsetzung, besteht ein wichtiger Grund für eine Kündigung seitens des HU insbesondere dann, wenn der HU eine Pflicht aus Ziffern 11 oder 12 verletzt.

9. Haftpflichtversicherung

Der NU hat eine Betriebshaftpflichtversicherung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme muss mindestens 3 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden unter Einschluss von Umwelt- und Gewässerschäden betragen. Das Bestehen der Haftpflichtversicherung ist dem HU auf Verlangen nachzuweisen.

10. Nachunternehmereinsatz

Der Einsatz von Nachunternehmern und sonstigen Dienstleistern sowie die Beschäftigung von Arbeitskräften, die von Verleihern überlassen werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des HU. Gleiches gilt für den Wechsel von Nachunternehmern, Dienstleistern und Verleihern.

11. Pflichten als Arbeitgeber, Unterbeauftragung, Freistellung

- (1) Sozialversicherungsbeiträge und Steuern: Der NU hat die vertragliche Pflicht, seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern und der Urlaubskasse nachzukommen und die geschuldeten Steuern zu bezahlen. Auf Anforderung des HU und ungefordert bei Schlussrechnungsstellung hat er aktuelle Bescheinigungen der Beitragseinzugsstellen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde vorzulegen.
- (2) Arbeiterlaubnisse, Mindestlohn: Der NU setzt nur Arbeitnehmer ein, die in Deutschland arbeiten dürfen und zahlt den Arbeitnehmern zumindest den einschlägigen Mindestlohn.
- (3) Weitergabe bei Unterbeauftragung: Der NU verpflichtet die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich in mindestens gleicher Weise wie in vorstehenden Absätzen (1) und (2) bestimmt.
- (4) Hauptpflicht, Freistellung: Die in Absätzen (1) bis (3) bestimmten Pflichten des NU sind Hauptpflichten. Der NU stellt den HU von Ansprüchen Dritter frei, die diese auf Grundlage der §§ 14 AEntG, 13 MiLoG, 28 e Abs. 3 (a) bis (e) SGB IV und/oder 150 Abs. 3 SGB VII stellen.

12. Verhaltenskodex, Verantwortung für menschenrechts- und umweltbezogene Belange

- (1) Der NU ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages, im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit, stets im Einklang mit dem Verhaltenskodex des HU zu handeln und die darin an die Vertragspartner des HU gestellten Erwartungen und Pflichten zu erfüllen. Der Verhaltenskodex des HU ist auch abrufbar unter <https://www.streicher.de/agb/aeb/verhaltenskodex>.
- (2) Der NU hat zumutbare und erforderliche Anstrengungen zu unternehmen, um durch vertragliche Vorgaben an seine unmittelbaren Zulieferer gemäß § 2 Abs. 7 LkSG sicherzustellen, dass diese ebenfalls die Erwartungen und Pflichten aus dem Verhaltenskodex des HU erfüllen und ihrerseits ihre unmittelbaren Zulieferer hierzu verpflichten.
- (3) Der NU gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem beim HU eingerichteten Beschwerdeverfahren (sog. „Hinweisgebersystem“). Der NU verpflichtet sich, sich zu bemühen, die in Satz 1 genannte Pflicht an seine unmittelbaren Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.
- (4) Der HU ist berechtigt, die Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten Erwartungen und Pflichten in gesetzeskonformer und angemessener Weise regelmäßig zu überprüfen. Der NU hat insbesondere die dafür erforderlichen Dokumente auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der NU wird geeignete Weiterbildungsmaßnahmen oder Schulungen durchführen, in denen den verantwortlichen Mitarbeitern seines Unternehmens ein angemessenes Verständnis der im Verhaltenskodex des HU geregelten Erwartungen und Pflichten sowie der geltenden Gesetze vermittelt wird. Der NU ist zudem verpflichtet, an Schulungen und Weiterbildungen zu Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten und ihrer angemessenen Adressierung in der weiteren Lieferkette sowie der diesbezüglichen Anforderungen aus dem Verhaltenskodex des HU teilzunehmen, soweit der HU solche dem NU anbietet.

13. Vertragsbedingungen des Auftraggebers, Geheimhaltung

- (1) Der NU hat die ergänzenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers des HU sowohl gegenüber dem Auftraggeber des HU als auch gegenüber dem HU einzuhalten.
- (2) Der NU verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhält oder erstellt sowie dazu, ihm zugänglich gemachte Unterlagen und Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu benutzen.

14. Vertragsrecht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- (1) Auf diesen Vertrag und sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag herrührenden Streitigkeiten findet ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht Anwendung.
- (2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, vereinbaren die Parteien den Firmensitz des HU.
- (3) Die Unwirksamkeit/Nichtigkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages.